

**Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 23.11.2010**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202, 207), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung mit Anlage beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für nachfolgende Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn sie vom Beteiligten beantragt worden sind oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

- 1) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander geleistet, ist für jede Verwaltungshandlung die entsprechende Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- 5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit aus einem Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere:

- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- b) Handlungen, auf den Gebieten des Sozialrechts und der Jugendhilfe,
- c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
- d) Mündliche Auskünfte,
- e) Dienstaufsichtsbeschwerden.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Stadt Rheinsberg wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6 Ersatz barer Auslagen

- 1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- 2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen oder sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 13 Erstattung

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten. Zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit eine Gebührenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren nur aus Gründen der Geringfügigkeit erstattet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Rheinsberg; den 23.11.2010

Rau
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung: Gebührentarif

<u>A) Allgemeine Tatbestände</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1 <u>Vervielfältigungen</u>		
1.1	Vervielfältigungen	
a)	bis Format DIN A3 je Seite	0,40 €
c)	doppelseitige Kopie DIN A4/A3 je Blatt	0,40 €
1.2	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer A 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke	
a)	per E-Mail	0,70 €
b)	auf Datenträger (CD)	0,90 €
1.3	Telefax	
a)	Format DIN A 4 je Seite	0,40 €
2 <u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,90 €
2.2	Beglaubigung von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen u. ä. je Seite	5,80 €
2.3	Beglaubigte Auskünfte aus Niederschriften	1,90 €
3 <u>Akteneinsicht</u>		
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Registern u. ä. soweit diese nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und, wenn nicht in einer anderen Tarifzahl Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	11,70 €
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern, Zweitausfertigungen und dgl.,	
a)	wenn die Beantwortung ohne besondere Ermittlung erfolgen kann	3,60 €
b)	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind je angefangene 5 Minuten	3,60 €
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
a)	Aufbereitung von Auskünften aus eigenen statistischen Erhebungen je angefangene 1/2 Stunde	11,70 €
b)	zzgl. je angefangene Seite	0,40 €
4 <u>Verwaltungstätigkeiten, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen</u>		
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Auffangnorm) je angefangene 1/2 Stunde	11,70 €

5 <u>Außentermine/ Ortstermine</u>		
a)	je angefangene 1/2 Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle	11,70 €
ab)	zuzüglich Fahrkosten je tatsächlich angefangenen km	0,30 €
B) <u>Beiträge, Gebühren, Steuern</u>		
6 <u>Steuer- und Abgabenbescheid</u>		
6.1	Feststellungen aus Steuerkonten u. ä.	0,70 €
6.2	Zweitausfertigung von Steuer- und Abgabenbescheide	0,70 €
6.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,70 €
7 <u>Hundesteuermarken, Plaketten gem. Hundehalterverordnung (Erlaubnis, Negativzeugnis)</u>		
	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene	
a)	Hundesteuermarken	3,50 €
b)	rote Plakette	7,90 €
c)	grüne Plakette	7,90 €
8 <u>Bescheinigungen</u>		
	über öffentliche Abgaben sowie über öffentliche Lasten eines Grundstücks	3,90 €
C) <u>Liegenschaften / Bauamt</u>		
9 <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen</u>, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen (Pfandfreigabe)		
a)	für die Erstausfertigung, je angefangene 1/2 Stunde	11,70 €
b)	für die Zweitausfertigung	1,90 €
10 <u>Negativzeugnis</u> gem. § 28 BauGB (Verzicht des Ausübens des Vorkaufsrechtes), je angefangene 1/2 Stunde		11,70 €
11 <u>Erteilung einer Bescheinigung</u> gem. Investitionszulagengesetz		3,90 €
12 <u>Vergabe von Hausnummern</u>		11,70 €
D) <u>Forst</u>		
13 <u>Notvorstand Jagdgenossenschaften</u>, je angefangene 1/2 Stunde		11,70 €
14 <u>Wildschadensregulierung</u>		
a)	je angefangene 1/2 Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle	11,70 €
b)	zuzüglich Fahrkosten je tatsächlich angefangenen km	0,30 €

<u>E) Trinkwasser / Abwasser</u>		
15 <u>Erteilung von wasser- und abwasserrechtlichen Genehmigungen</u> gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden Gebührensatzung und der technischen Satzungen		
a)	Stundensatz I (Personalkosten)	32,00 €
b)	Stundensatz II (Personalkosten, Verwaltungskosten)	50,00 €
16 <u>Technische Abnahmen</u> jeglicher Art		
a)	Stundensatz I (Personalkosten)	28,00 €
b)	Stundensatz II (Personalkosten, Verwaltungskosten)	42,00 €